

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 21

Potsdam, den 1. Juli 2010

Nr. 9

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 129 „Erweiterung des Wissenschaftsparks Golm“ S. 2- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 126 „Industriegebiet Potsdam-Süd“ S. 3- Beteiligung der Öffentlichkeit
Verlängerung der öffentlichen Auslegung zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 (OT Golm) S. 4- Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007 der Landeshauptstadt Potsdam S. 5- Ausbau Rad- und Gehweg – Am Gehölz S. 5- Bekanntmachung über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau der Straßenbrücke Marquardt über den Sacrow-Paretzer-Kanal, UHW-km 25,46 S. 6 | <ul style="list-style-type: none">- Öffentliche Bekanntmachungen von Anträgen nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz S. 7- Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2007 S. 10- Bodenordnungsverfahren Schmergow Az.: 1/003/I Landkreise: Potsdam-Mittelmark und Havelland
Öffentliche Bekanntmachung – Ladung S. 10- Bodenordnungsverfahrens „Schmergow“
Aktzeichen/Verfahrens-Nr. 1/003/I S. 11- Bekanntmachung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs im Zusammenhang mit dem Modellprojekt „freiLand“ S. 12- Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ S. 13 <p>Ende amtlicher Teil</p> <ul style="list-style-type: none">- Aus der Arbeit des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen S. 13- Jubilare Juli 2010 S. 15 |
|---|---|

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 61 und 03 31/2 89 12 64

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 129 „Erweiterung des Wissenschaftsparks Golm“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.06.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „Erweiterung des Wissenschaftsparks Golm“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flächen östlich der vorhandenen Bahntrasse und nördlich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ in den folgenden Grenzen:

- im Norden: nördliche Grenze des Flurstücks 251 der Flur 1, Gemarkung Golm und dessen Verlängerung
- im Osten: Parallele zur östlichen Abgrenzung des Bahngeländes in einer Entfernung von ca. 251 m (gemessen entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 348 und 323/1 bis zur Grenze des Flurstücks 170/1)
- im Süden: nördliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ (OT Golm) und nordwestliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 09/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 1 (OT Golm)
- im Westen: östliche Grenze des Bahngeländes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 10 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (siehe Anlage 1).

Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Golm, östlich der vorhandenen Bahntrasse. Es wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die hier gelegenen Grundstücksflächen liegen noch im Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 09/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 2 (OT Golm), der nach dem Aufstellungsbeschluss vom 06.04.1994 nicht weiter geführt wurde und in dem noch eine Wohnbebauung vorgesehen war.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist die anhaltende Nachfrage nach geeigneten Flächen für die Ansiedlung gewerblicher Betriebe im forschungsnahen Bereich. Zunehmende Anfragen von Existenzgründern oder auch bereits etablierten Unternehmen in naturwissenschaftlich-innovativen Segmenten, die auf die Nähe und Synergien zum Wissenschaftspark Golm und zu den im Ortsteil Golm ansässigen Instituten der Universität Potsdam Wert legen, können allein durch die Baulandpotenziale im Bebauungsplan Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“ nicht mehr im erforderlichen Umfang mit geeigneten Flächen bedient werden.

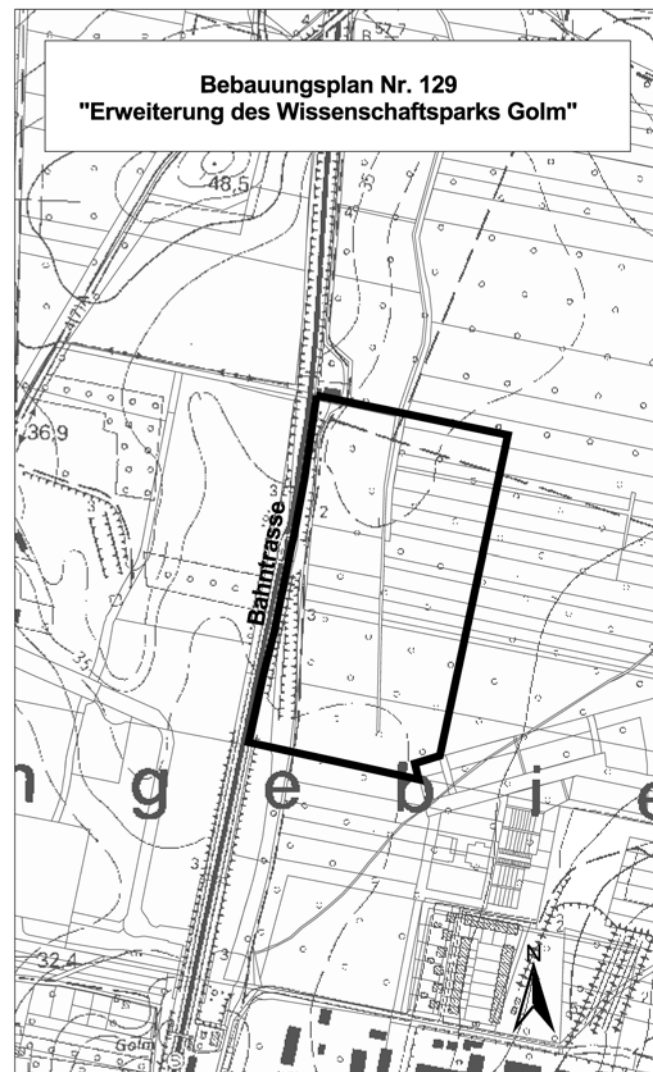
Im Umfeld des bestehenden Wissenschaftsparks Golm sind daher Flächenalternativen untersucht worden, die sich aus städtebaulichen Gründen für eine Erweiterung des Wissenschaftsparks Golm eignen und mit denen eine Vernetzung zu den Instituten des Wissenschaftsparks und der Universität Potsdam ermöglicht werden kann. Die unmittelbar östlich der vorhandenen Bahnanlage gelegenen Flächen tragen diesen Anforderungen aus fachlicher Sicht Rechnung.

Für die angestrebte Ansiedlung innovativer Unternehmen und Existenzgründer ist die Verfügbarkeit von Grundstücken zu angemessenen Konditionen eine wichtige Voraussetzung.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Flächen für die Erweiterung des Wissenschaftsparks Golm ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung zu einem Gewerbegebiet für



die Ansiedlung von Betrieben mit wissenschaftsorientierter Ausrichtung.

Im Bebauungsplan sollen daher Gewerbegebiete festgesetzt werden, mit denen auch die Ansiedlung größerer Firmen wissenschaftlich-innovativer Ausprägung ermöglicht werden kann. Entsprechende Flexibilität sollen daher insbesondere auch die Ausweitung der Bauflächen erhalten.

Das Plangebiet soll über die Karl-Liebnecht-Straße erschlossen werden, die so in das Plangebiet hineingeführt werden soll, dass eine möglichst große Flexibilität im Grundstückszuschnitt entstehen kann. Entlang der zum Bahnkörper gelegenen Flächen soll ein durchgehender Grünzug festgesetzt werden.

Im weiteren Verfahren sind:

- die vertragliche Abgrenzung zur beabsichtigten Wohnbebauung östlich des Plangebiets zu untersuchen
- in diesem Zusammenhang die Festsetzung der östlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs zu überprüfen
- der weitere Umgang mit dem im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 09/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 2 (OT Golm) zu klären.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Landschafts-, Arten- und Immissionsschutz erstrecken.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), liegen vor.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar. Der Bebauungsplan ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelbar.

Potsdam, den 15.6.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 126 „Industriegebiet Potsdam-Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.05.2010 den Bebauungsplan Nr. 126 „Industriegebiet Potsdam-Süd“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss zum Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 126 „Industriegebiet Potsdam-Süd“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend werden die Planunterlagen ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können unter www.potsdam.de/bau-recht jederzeit eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 126 „Industriegebiet Potsdam-Süd“ ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

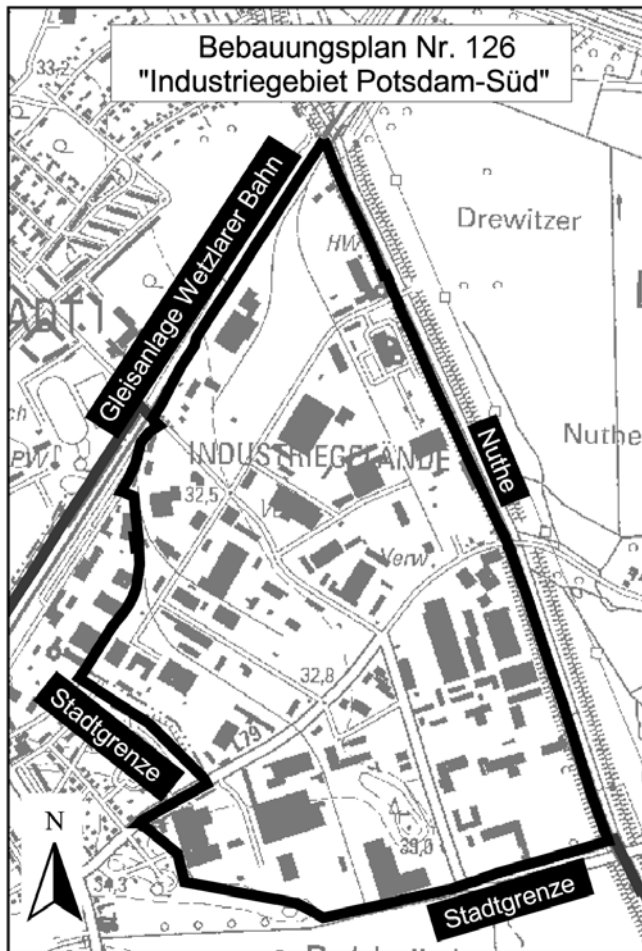
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 15.6.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 126 „Industriegebiet Potsdam-Süd“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.



Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörigen Karte zur Abgrenzung des Geltungsbereichs liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der textlichen Festsetzungen und der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab

M 1:5000 gemäß § 22 Abs. 3 der o. g. Hauptsatzung in der Zeit vom

5. Juli bis 23. Juli 2010

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Potsdam, den 15.6.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Ämtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit

Verlängerung der öffentlichen Auslegung zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 (OT Golm)

Der Bebauungsplan Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 (OT Golm) soll hinsichtlich der textlichen Festsetzungen geändert werden.

Der Geltungsbereich der 1. (vereinfachten) Änderung umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 (OT Golm) und umfasst eine Fläche von ca. 10,6 ha. Das Plangebiet befindet sich nördlich des Ehrenpfortenberges und wird im Westen begrenzt durch den Bebauungsplan Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 1 (OT Golm) und im Osten durch den Bebauungsplan „Altes Rad“ (OT Eiche). Der Geltungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der zu ändernde Bebauungsplan ist seit dem 17. März 2004 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 (OT Golm) schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung. Die Erschließung des Plangebietes ist hergestellt. Innerhalb des Plangebietes findet fortschreitend eine Verdichtung des allgemeinen Wohngebietes in offener Bauweise (vorwiegend Einzel- und Doppelhäuser) statt.

Anlass für die Planänderung ist die erhöhte Nachfrage der Bauherren an der Nutzung erneuerbarer Energien. Der Bebauungsplan formuliert in der textlichen Festsetzung 6.8 Anforderungen an Sonnenkollektoren und Anlagen für Photovoltaik, die den zwischenzeitlich veränderten Belangen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Energieeffizienz in der Bauleitplanung nicht mehr gerecht werden, so dass ein optimaler Einsatz von Solaranlagen derzeit nur mit Einschränkungen möglich ist.

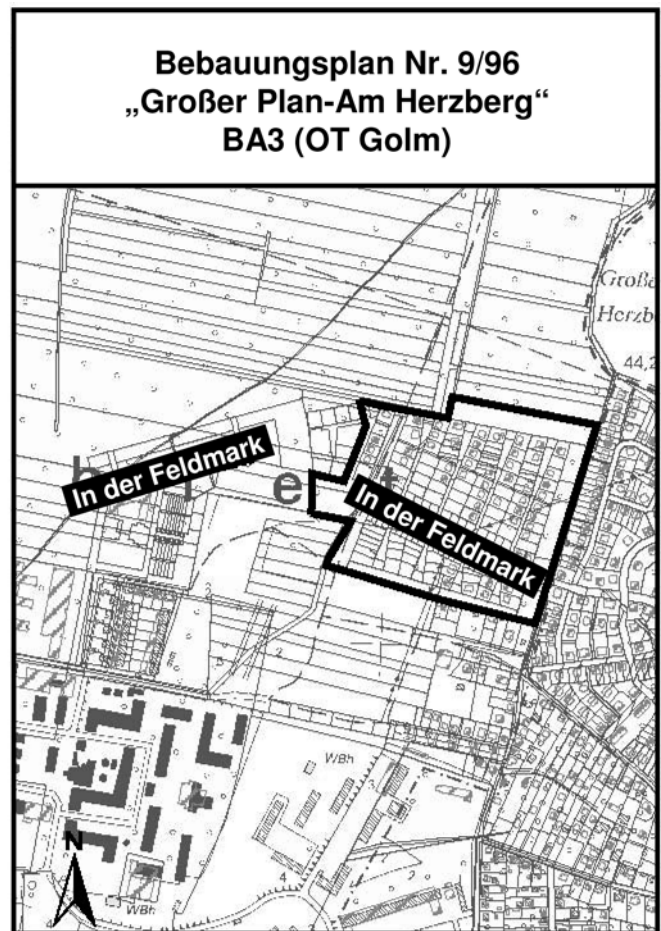
Ziel der Planung ist es, mit der Änderung der textlichen Festsetzung 6.8 zu Anforderungen an Sonnenkollektoren und Anlagen für Photovoltaik die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitgehendsten Möglichkeiten zur Unterbringung von Solaranlagen auf den Dächern zu schaffen.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll damit eine wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung der in § 1 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f Baugesetzbuch (BauGB) formulierten Klimaschutzziele – die sparsame und effiziente Nutzung von Energien – geschaffen werden.

Die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 1 BauGB liegen vor. Daher wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 (OT Golm) findet gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB gemäß Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 6 vom 27. Mai 2010 seit dem 7. Juni 2010 statt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herz-



berg“ BA 3 (OT Golm) wird hiermit bis zum

9. August 2010

verlängert.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Frau Damrow, Zimmer 826, Tel.: 289-2535
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung auch im Gemeindebüro im Ortsteil Golm, Reiherbergstraße 31, dienstags in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben

werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 22.06.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007 der Landeshauptstadt Potsdam

Hiermit wird gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 22 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam öffentlich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.04.2010 den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Potsdam zum 31. Dezember 2007 und die Entlastung des Oberbürgermeisters wie folgt beschlossen hat:

Vorlage: 10/SVW/0254

1. Die StVW beschließt den vom Oberbürgermeister festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 in der vorgelegten Fassung (Anlage I). Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von € 4.198.996,23 sowie in der Finanzrechnung einen Gesamtsaldo aus Ein- und Auszahlungen von € 705.924,79 aus.
2. Die StVW genehmigt darüber hinaus die auf Grund von gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussbuchungen entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2007 (Anlage 2). Die Unabweisbarkeit wurde durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bestätigt.
3. Die StVW nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007 (Anlage 3) zur Kenntnis.
4. Dem Oberbürgermeister wird, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2007 erteilt.

Der Jahresabschluss 2007 der Landeshauptstadt Potsdam kann von jedermann wie nachstehend eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
Bereich Hauptbuchhaltung
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
Bürocontainer 2; Zimmer 204

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Informationen: Sekretariat
Telefon 0331 289 1365
montags bis donnerstags
8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend wird der Jahresabschluss 2007 in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de eingesehen werden.

Potsdam, den 15.6.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Ausbau Rad- und Gehweg – Am Gehölz

Die Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehrsanlagen beabsichtigt, einen Rad- und Gehweg zwischen der Straße Am Gehölz und der Steinstraße ab September 2010 auszubauen.

Es ist geplant, auf ca. 160 m Länge einen 2 m breiten versiegelten Weg mit beidseitig angelegten unbefestigten 50 cm breiten Banketten herzustellen. Es ist eine Richtbeleuchtung mit drei Lichtpunkten vorgesehen.

Der Wegeverlauf durch das Wäldchen wird durch den beigefügten Übersichtsplan näher bestimmt.

Die vorliegende Planung wurde gemäß § 125 (2) BauGB auf der Grundlage §1 Abs. 4 bis 7 aufgestellt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 BauGB.

Die Planung sowie dazugehörigen Begründungen und vorliegende Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

05. Juli 2010 bis einschließlich 02. August 2010

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Potsdam, Haus 1, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehrsflächen, Zimmer 129, Frau Peitsch, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14461 Potsdam gem. § 3 BauGB zur Einsicht öffentlich aus.

Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0331/289 2731 wird gebeten.

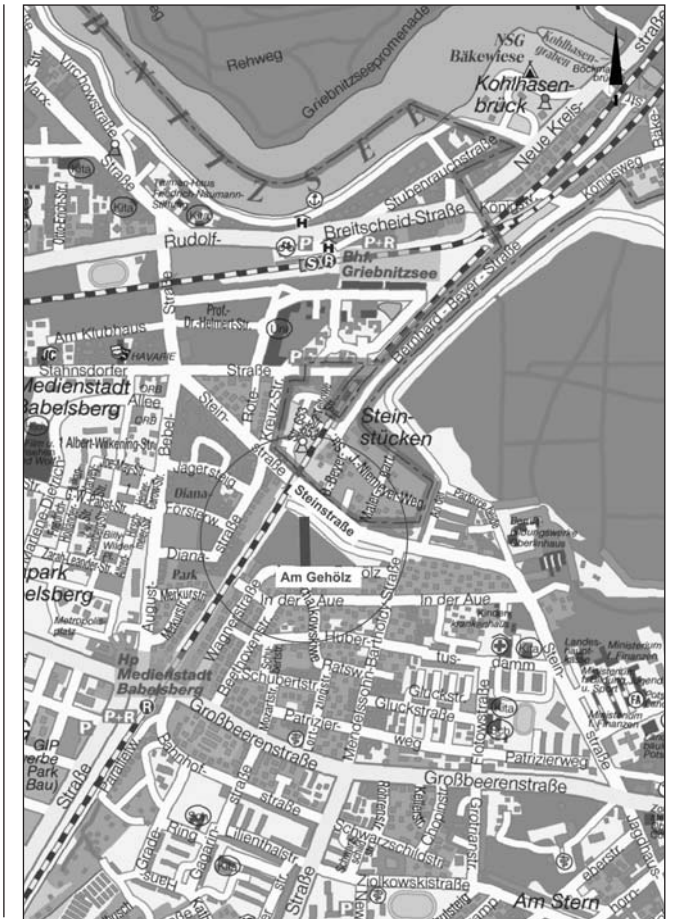
Mündliche Auskünfte erteilt Frau Peitsch unter oben aufgeführter Telefonnummer.

Mit der Veröffentlichung wird gebeten, Bedenken, Anregungen und Hinweise bis zum Ablauf der Frist an die Verwaltung zu richten.

Die erforderliche Abwägung der einzelnen Stellungnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt durch die Stadt Potsdam.

Potsdam, den 3. Juni 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Bekanntmachung über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau der Straßenbrücke Marquardt über den Sacrow-Paretz-Kanal, UHW-km 25,46

I.

Die gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführende Erörterung der rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen findet mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am Dienstag, den 31.08.2010

**im Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28, 14478 Potsdam
statt (Beginn um 09.30 Uhr).**

II.

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Es findet eine Einlasskontrolle statt. Der Einlass erfolgt eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn.
2. Behörden und anerkannte Naturschutzverbände sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen eingereicht haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
5. Sollten an dem oben genannten Termin nicht alle rechtzeitig eingegangenen Einwendungen, Stellungnahmen und sonstigen Beiträge ausreichend behandelt werden können, wird die Erörterung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt, der gesondert bekannt gemacht wird.
6. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
7. Der Bekanntmachungstext ist ab dem 26.07.2010 auch im Internet unter der Adresse www.wsd-ost.wsv.de in der Rubrik „Aktuelles“ unter „Planfeststellungsverfahren“ einsehbar.

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 19.04.2010 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgenden bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserpumpwerk Bertinistraße

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 1, Flurstück 546/1.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-pw-bertini geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 26.05.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 19.04.2010 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgenden bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserpumpwerk Horstweg

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Babelsberg, Flur 14, Flurstück 76.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-pw-horstweg geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der

Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur dar-

auf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 26.05.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Nedlitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 19.04.2010 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserpumpwerk Nedlitz

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Nedlitz, Flur 1, Flurstücke 139/2 und 350.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-pw-nedlitz geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 26.05.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 19.04.2010 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserpumpwerk Tornow

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 17, Flurstück 60.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-pw-tornow geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der

Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstücksei-

gentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 26.05.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 19.04.2010 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgenden bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserpumpwerk Fritz-Zubeil-Straße

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Babelsberg, Flur 10, Flurstücke 399/4 und 696.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-pw-zubeil geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwas-

serbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 26.05.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2007

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 7.6.2010 (DS 10/SVV/0384):

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2007 wird gemäß § 7 Ziff. 4 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 709.519,93 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2007 liegt im Sekretariat des KIS in Potsdam, Hegelallee 6 – 10, vom 01.7.2010 bis zum 09.07.2010 öffentlich aus und kann nach Terminabsprache, Tel. (0331) 289 1450, dort eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung 5. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, hat als obere Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 23. November 1999, sowie durch die Änderungsbeschlüsse vom 27.11.2000, 01.11.2002, 31.08.2005 und 24.03.2009 festgestellte Verfahrensgebiet des

Bodenordnungsverfahrens „Schmergow“ Aktenzeichen/Verfahrens-Nr. 1/003/I

wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)¹ sowie in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz (BbgLEG)² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung eines Flurstücks

Zum Verfahrensgebiet wird das nachstehend aufgeführte Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg Landkreis Potsdam-Mittelmark

Gemeinde: Werder (Havel)
Gemarkung: Götting

Flur: 2
Flurstück: 3

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg Landkreis Potsdam-Mittelmark

Gemeinde: Groß Kreutz (Havel)
Gemarkung: Krielow

Flur: 3
Flurstück: 302

Anlage 2

Gemarkung: Schmergow
Flur: 1
Flurstück: 167
Flur: 3
Flurstücke: 419 und 420
Anlage 3

Gemeinde: Werder (Havel)
Gemarkung: Götting
Flur: 2
Flurstücke: 68 bis 82, 91 bis 98.
Anlage 1

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 12 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2893 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 5. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

- a) Gemeinde Groß Kreutz (Havel)
Potsdamer Landstraße 49 b
14550 Groß Kreutz (Havel)
- b) Stadt Ketzin
Mühlenweg 2
14669 Ketzin
- c) Stadt Werder a. d. Havel
Eisenbahnstraße 13 – 14
14542 Werder (Havel)

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarten im

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang**

aus.

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für das zugezogene Flurstück

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an dem Grundstück oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigen oder die Nutzung des Grundstücks beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Änderungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ angeordnet.

6. Gründe

Ausgelegt gem. Ziffer 2 dieses Beschlusses

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Brieselang
Thälmannstr. 11
14656 Brieselang**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 02.06.2010

**Im Auftrag
gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung**

Anlagen:

3 Gebietskarten ausgelegt gem. Ziffer 2 dieses Beschlusses

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)

Bodenordnungsverfahren Schmergow

Az.: 1/003/I

Landkreise: Potsdam-Mittelmark und Havelland

Öffentliche Bekanntmachung Ladung

An die Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Bodenordnungsverfahrens Schmergow

Im Bodenordnungsverfahren Schmergow ist der Bodenordnungsplan aufgestellt worden und wird gemäß §§ 59 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298) bekannt gegeben.

Gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG finden folgende Termine statt:

1. Bekanntgabe des Bodenordnungsplans (Offenlegungstermin)

Der Bodenordnungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten offen, und zwar

am Dienstag, den **10. August 2010** und Mittwoch, den **11. August 2010** in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindezentrum Derwitz, 14542 Werder (Havel), OT Derwitz, Maulbeerweg 1a. An diesen Tagen steht Ihnen ein Bediensteter des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung sowie der ÖbVI Gerhard Derksen für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen zur Verfügung.

2. Anhörung der Teilnehmer zum bekanntgegebenen Bodenordnungsplan (Anhörungstermin)

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet statt

am Dienstag, den **31. August 2010**
im Gemeindezentrum Derwitz
14542 Werder (Havel), OT Derwitz, Maulbeerweg 1a

für die Teilnehmer mit den ONrn.:

100/00	bis	935/00	von	9.00 bis 10.00 Uhr
1000/00	bis	1995/00	von	10.00 bis 12.00 Uhr
2000/02	bis	2995/00	von	12.00 bis 14.00 Uhr
3000/00	bis	3995/00	von	14.00 bis 15.30 Uhr
4000/00	bis	4995/00	von	15.30 bis 16.30 Uhr
sowie die Nebenbeteiligten mit den ONrn.				
51001	bis	59004	von	16.30 bis 17.30 Uhr.

Zu diesen vorgenannten Terminen wird hiermit geladen.

Gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem

Bodenordnungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich in den Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Vollmachtsvordrucke sind im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung oder im Büro des ÖbVI Gerhard Derksen erhältlich oder können auf Wunsch zugesandt werden.

Potsdam, den 18.06.2010

Gerhard Derksen

als geeignete Stelle beliehen mit hoheitlichen Befugnissen gemäß § 53 Absatz 4 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) zur Durchführung des Bodenordnungsverfahrens Schmergow

Bekanntmachung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs im Zusammenhang mit dem Modellprojekt „freiLand“

Freihändige Vergabe von Betreiberleistungen für ein Jugend- und soziokulturelles Zentrum mit Öffentlichem Wettbewerb um die Teilnahme

Das Verfahren dient der Ermittlung des Interessentenkreises sowie der Auswahl geeigneter Bewerber.

1. Zur Bewerbung auffordernde, die Vergabeunterlagen ausgebende und den Zuschlag erteilende Stelle:

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Kultur und Museum
Hegelallee 9
14467 Potsdam
Email: kultur@rathaus.potsdam.de
Fax: 0331-289 3342

2. Art und Umfang der Leistungen sowie Ort der Leistungserbringung:

Die Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigt, für die Umsetzung des Modellprojekts „freiLand“ einen Betreiber zu beauftragen.

Bei dem auf einem Rahmenkonzept basierenden Modellprojekt „freiLand“, das zunächst für die Dauer von 3 Jahren angelegt ist, handelt es sich um ein neu zu errichtendes Jugend- und soziokulturelles Zentrum in Potsdam. Mit „freiLand“ soll ein Zentrum selbstbestimmter und selbstorganisierter Jugendkultur entstehen, das jungen Potsdamerinnen und Potsdamern vornehmlich zwischen 12 und 27 Jahren Räume zur freien Gestaltung bzw. Realisierung eigener kreativer, künstlerischer Möglichkeiten sowie zur Entwicklung von Projekten zur politischen Bildung und zur demokratischen Praxis bietet. Für die Realisierung stellt die Stadtwerke Potsdam GmbH in der Friedrich-Engels-Str. 22, Potsdam, das entsprechende Areal mietentgeltfrei zur Verfügung. Angesichts der zuvor definierten Zielstellung sowie der sich in ständiger Entwicklung und natürlicher Erneuerung befindlichen Jugendkulturszene soll der Betreiber zum einen als Hauptmieter gegenüber der Stadtwerke Potsdam GmbH und zum anderen als Vermieter gegenüber interessierten Nutzer/innen für die Dauer von 3 Jahren mit Verlängerungsoption fungieren, unter dessen koordinierenden Dach unterschiedlichste Interessenten künstlerisch frei agieren können. Dabei hat der zukünftige Betreiber die Umsetzung des „frei-

Land-Rahmenkonzeptes sowohl bezüglich der inhaltlichen Gesamtzielstellung als auch in organisatorisch-technischer und finanzieller Hinsicht sicherzustellen. Das Modellprojekt „frei-Land“ wird während der gesamten Dauer des Projektzeitraumes aktivierend und qualitativ evaluiert.

Die Interessenten können die das Projekt betreffenden Beschlüsse unter www.potsdam.de einsehen.

3. Art der Vergabe: Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb
4. Teilnahmeanträge sind einzureichen bei:
Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Kultur und Museum
Hegelallee 9
14467 Potsdam
5. Die Unterlagen sind in schriftlicher Form, per Post und in deutscher Sprache in einem fest verschlossenen Umschlag mit deutlich sichtbarer Aufschrift – Teilnahmeantrag im Vergabeverfahren Az.: – einzureichen.
6. Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge: 07. Juli 2010
7. Mit dem Teilnahmeantrag sind für die Beurteilung der Eignung und zur Auswahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Interessenten folgende Erklärungen und Unterlagen vorzulegen:
 - a) Selbstdarstellung des Teilnehmers, insbesondere mit Name und Anschrift, Benennung der im Auftragsfall für ihn tätigen Personen, deren Qualifikation (max. 2 DIN A4 Seiten)
 - b) Eigenerklärung über die wirtschaftliche und transparente Geschäftsführung, insbesondere zu Maßnahmen der Sicherstellung durch eigene kaufmännische Qualifikation, Einbindung von Ressourcen Dritter, etc.
 - c) Eigenerklärung zur Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes, insbesondere zu Maßnahmen der Sicherstellung, z. B. eigene Kenntnisse, Fortbildung und Beratung durch Dritte
 - d) Eigenerklärung zu Erfahrungen im Jugend- und soziokulturellen Bereich mit Angaben Referenzprojekten

- e) Eigenerklärung zu Erfahrungen mit partizipatorischen Handlungs- und Gestaltungsansätzen mit Angaben zu Referenzen
- f) Eigenerklärung zu Kenntnissen und Erfahrungen im Zusammenhang mit Fördermitteln und Drittmitteln (z. B. Spenden), insbesondere im Rahmen von Akquise und Verwendung
- h) Formlose Erklärung, dass keine Ausschlussgründe im Sinne von § 6 Abs. 5 lit. a) bis e) VOL/A in der Fassung vom 20. November 2009 vorliegen,

Die Bewerber können sich zum Nachweis der Eignung, insbesondere in Bezug auf die vorstehend geforderten Erklärungen, der Fähigkeiten Dritter bedienen. In diesem Fall sind die Dritten mit dem Teilnahmeantrag zu benennen und ist die Form der geplanten Zusammenarbeit unter Angabe von Aufgaben- oder Leistungsanteilen darzustellen. Eine Rechtsform wird jedoch nicht vorgeschrieben. Bei Beteiligung als Bewerbergemeinschaft muss von jedem Mitglied die unter h) geforderte Erklärung vorgelegt werden. Im Fall der Auswahl zur Beteiligung als Bieter im weiteren Verfahren ist abhängig von der Kooperationsform für den Zuschlagsfall die Vorlage einer Bietergemeinschaftserklärung, Nachunternehmererklärung und/oder Ver-

pflichtungserklärung des Dritten auf gesonderte Anforderung vorzulegen.

- 8. Die eingehenden Teilnahmeanträge werden anhand der unter Ziffer 7 beschriebenen Kriterien bewertet. Für die Bewertung und Auswahl in fachlicher Hinsicht wurde eine Vergabejury konstituiert. Mit den von der Jury ausgewählten 5 best-platzierten Bewerbern/Berbergemeinschaften werden Verhandlungen mit dem Ziel eines Vertragsabschlusses aufgenommen. Zu Beginn dieser Verhandlungen werden die ausgewählten Bewerber zur Vorlage eines Angebotes unter Beifügung eines Betreiberkonzeptes aufgefordert. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird voraussichtlich in der 28. Kalenderwoche erfolgen.
- 9. Fragen zum Verfahren sind schriftlich an oben genannte Stelle zu richten.
- 10. Nachprüfungsbehörde:

Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“

Durch den Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ werden laufend abflusssichernde Maßnahmen durchgeführt und auftretende Havarien beseitigt.

Die Krautungsarbeiten an den Fließgewässern im Verbandsgebiet erfolgen entsprechend Gewässerunterhaltungsplan und Festlegungen der Verbandsschauen ab Juni 2010 bis zum 23.12.2010.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben entsprechend den Gesetzmäßigkeiten des Landes Brandenburg sowie der Verbandssatzung die Anlieger an Gewässern zu dulden, dass die Grundstücke durch die Unterhaltungspflichtigen

bzw. deren Beauftragte betreten oder befahren werden. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass durch den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieb die mobile Weidezauntechnik vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen ist (mindestens 3,5 m von der Böschungsoberkante).

Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte erfolgen.

gez. F. Liese
Geschäftsführer

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Aus der Arbeit des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen

Der Jahresanfang begann mit dem lang anhaltenden Winter, der die reguläre Gewässerunterhaltung so gut wie unmöglich machte. Da jedoch im Grabensystem des Verbandsgebiets umfangreiche Gehölzschnittmaßnahmen offen waren, wurde fast das gesamte Personal hierfür eingesetzt. Alle Motorsägen waren im Einsatz. Dadurch wurden viele Kilometer Gräben für die Gewässerunterhaltung aufbereitet. Im März konnten nach erfolgter Ausnahmegegenehmigung durch die Unteren Naturschutzbehörden die Maschinen doch noch für kurze Zeit in die Krautung gehen. Im Ergebnis dessen wurden 70 Prozent der sonstigen Leistung im Grabensystem erbracht. Folge davon war, dass im Rahmen der Gewässerschauen, die in der Zeit vom 12. April bis 09. Juni 2010 stattfanden, festgelegt wurde, dass die nicht unterhaltenen Gräben demnächst zuerst bearbeitet werden. Insgesamt wurde dem Verband jedoch eine gute Leistung bescheinigt.

Die Witterung war auch Ursache dafür, dass sich die Abarbeitung von Projekten im Rahmen des Förderprogramms „Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts“ verzögerte. So musste der Abriss des Schöpfwerks „Kaniner Luch“ unterbrochen werden. Diese Maßnahme wird bis Ende Juni erledigt sein.

So hat sich auch die Umsetzung des Projekts „Grabeninstandsetzung in der Gemeinde Paulinenaue“ entsprechend verzögert. Insgesamt werden dafür ca. 193,0 T€ eingesetzt. Die Förderung liegt in diesem Programm bei 75 Prozent der Kosten.

Geplant sind in 2010 noch der Bau einer Sohlschwelle als Ergebnis der „AEP-Ermster“ unterhalb des Ablaufs des Gohlitzsees sowie einer Sohlschwelle im Randgraben am Haveldeich zwischen Roskow und Zachow. Die Sanierung von diversen Stauanlagen in

den Gemarkungen Götz, Deetz und Groß Kreuz ist ebenfalls geplant.

Im Herbst steht die Realisierung einer Ersatzpflanzung in der Nähe des Schöpfwerks Garlitzer Kreuz zur Realisierung an. Zuvor sind windbruchgefährdete Pappeln gefällt worden.

Im sogenannten „Moorschutzprogramm“ wird sich der Verband Anfang 2011 betätigen. Durch den Umbau des Schöpfwerks Wildpark-West und entsprechender Entschlammungsmaßnahmen wird es möglich sein, den Entenfängerteichen, die im Sommer regelmäßig Gefahr laufen, trocken zu fallen, genügend Wasser aus der Havel zuzuführen. Weitere Vorhaben für dieses Programm, das zu 100 Prozent gefördert wird, sind vorgesehen.

Die „Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung“ (UVZV) des Landes Brandenburg sieht vor, dass die Wasser- und Bodenverbände wasserwirtschaftliche Aufgaben übernehmen, die Kosten

dafür trägt das Land. Für unseren Verband bedeutet das vorerst, den Abriss des alten Schöpfwerks Buchow-Karpzow am Havelkanal sowie die Sanierung der Wehranlage im Nieder Neuendorfer Kanal bei Alt Brieselang zu realisieren.

Kommunale Gewässer sind von dieser Richtlinie ausgenommen. Insgesamt hat sich das Aufgabenspektrum für die Verbände in den letzten Jahren erweitert. Bedingt durch die „Fremdfinanzierung“ dieser zusätzlichen Verpflichtungen liegt der Finanzierungsanteil der Beiträge der Mitglieder am Haushalt unter 50 Prozent.

Die Aufgaben der Gewässerunterhaltung in kommunalen Gewässern werden jedoch nicht vernachlässigt, sondern bilden weiterhin die Hauptaufgabe des Verbandes.

Jorgas
Geschäftsführer



Jubilare Juli 2010



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

01.02.2010	Frau	Margarete Kreske
01.07.2010	Frau	Anneliese Döring
	Frau	Regina Wnendt
04.07.2010	Frau	Erika Botzek
07.07.2010	Frau	Johanna Reitter
08.07.2010	Frau	Edith Großer
	Frau	Herta Lindemann
11.07.2010	Frau	Hildegard Kuhrt
	Frau	Anna Werth
12.07.2010	Frau	Ruth Patan
17.07.2010	Frau	Charlotte Harsch
22.07.2010	Frau	Gertrud Pommerenke
24.07.2010	Herr	Walter Berger
26.07.2010	Herr	Walter Lehmann
28.07.2010	Frau	Hildegard Borgenhagen
	Frau	Hildegard Jahnke
31.07.2010	Herr	Heinz Mertzsch

102. Geburtstag

11.07.2010	Herr	Erwin Lehmpful
12.07.2010	Frau	Elise Sellack

103. Geburtstag

12.07.2010	Frau	Maria Schümann
------------	------	----------------

60. Ehejubiläum

08.07.2010	Eheleute Karl und Gertrud Reimers
15.07.2010	Eheleute Willi und Helene Stenzel
	Eheleute Günter und Inge Sura
21.07.2010	Eheleute Horst und Nora Warczak

